

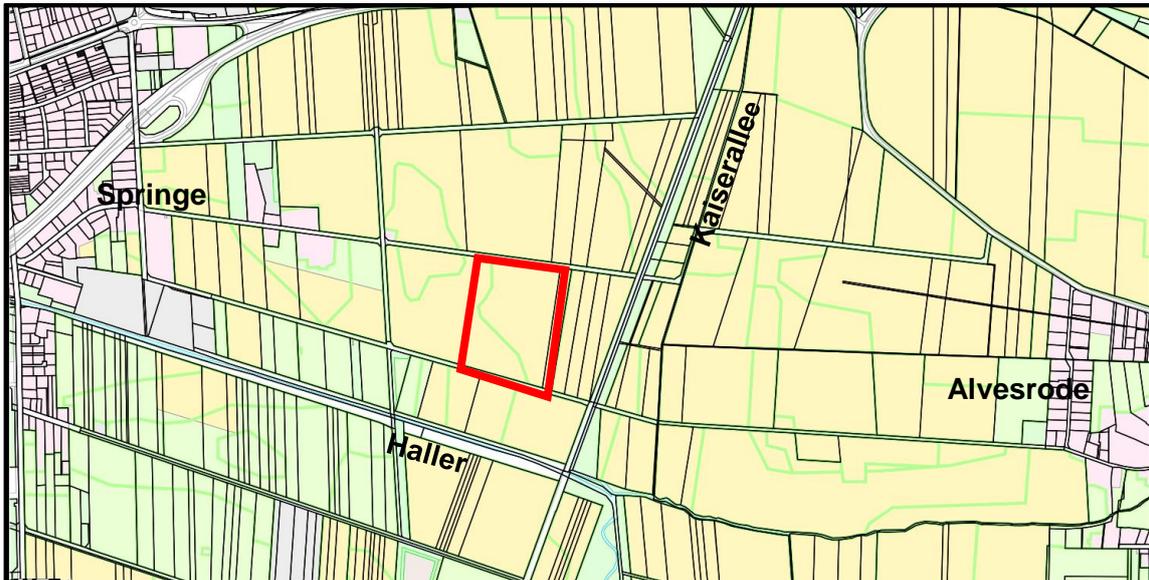
Region Hannover  
**Stadt Springe**

**34. Änderung des Flächennutzungsplans**  
(Kläranlage Große Höhe)

**Stadtteil Springe**  
**BEGRÜNDUNG**

***VORENTWURF***

Übersichtskarte



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2024  LGLN

Diese Begründung wurde ausgearbeitet von den Fachdiensten Stadtplanung und Umwelt  
der Stadt Springe

Stand März 2024

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Teil 1 - Begründung</b>                                  | <b>3</b>  |
| <b>1. Grundlagen</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1 Allgemeines   | 3         |
| 1.2 Rechtsgrundlagen  | 3         |
| 1.3 Änderungsbereich  | 4         |
| <b>2. Rahmenbedingungen</b>                                 | <b>4</b>  |
| 2.1 derzeitiges Planungsrecht                               | 4         |
| 2.2 Bebauungspläne  | 4         |
| 2.3 übergeordnete Planungen                                 | 4         |
| <b>3. Planungskonzept</b>                                   | <b>6</b>  |
| 3.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung        | 6         |
| 3.2 Gegenstand der Änderung                                 | 6         |
| 3.3 Alternative Standorte                                   | 6         |
| 3.4 Kampfmittel   | 7         |
| 4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen                   | 7         |
| 4.2 Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter       | 7         |
| 4.3 Überflutungsschutz und Umgang mit dem Oberflächenwasser | 7         |
| <b>5. Verfahren</b>   | <b>8</b>  |
| <b>Teil 2 – Umweltbericht</b>                               | <b>10</b> |

## Anhang

- 1 Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Springe / Region Hannover mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, 31535 Neustadt, Januar 2024

## **Teil 1 - Begründung**

### **1. Grundlagen**

#### **1.1 Allgemeines**

Für die Stadt Springe liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Er wurde mit Verfügung vom 31.07.2001 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 17.10.2001 wirksam.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Springe in den Grundzügen dar. Die verbindliche Bauleitplanung wird durch den Flächennutzungsplan vorbereitet, sie ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln.

Bei der Darstellung des Standortes der neuen Kläranlage in Springe als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Kläranlage handelt es sich um ein neues städtebauliches Ziel, das bislang noch nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden ist.

Zur Aufnahme dieses neuen Zieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat am 02.02.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kläranlage Große Höhe) Stadtteil Springe und die Begründung mit dem Umweltbericht sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104,

- und das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. 02. 2010, (Nds. GVBl. S. 104).

jeweils in der zzt. der Planaufstellung gültigen Fassung.

### **1.3 Änderungsbereich**

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 7 der Gemarkung Springe im Außenbereich östlich des Stadtteils Springe. Er umfasst das Flurstück 355, das zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.

Die Fläche wird im Norden und Süden von Wirtschaftswegen begrenzt, im Westen und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Das Gelände des Plangebietes ist relativ eben, wobei die Höhenlage ca. 95 m ü NN beträgt.

Östlich erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung die „Kaiserallee“, ein Kulturdenkmal zu dem der Änderungsbereich mit seiner nächstgelegenen Ecke im Südosten einen Abstand von ca. 110 m hält. Die nordöstliche Ecke liegt ca. 165 m entfernt.

## **2. Rahmenbedingungen**

### **2.1 derzeitiges Planungsrecht**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Springe stellt den zu ändernden Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich ist unbebaut und als Außenbereich anzusehen.

### **2.2 Bebauungspläne**

Bebauungspläne sind zurzeit weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft vorhanden.

### **2.3 übergeordnete Planungen**

#### **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

Im LROP in der Fassung der Neubekanntmachung von 2017 ist südlich des Änderungsbereiches die Haller sowie östlich die Kaiserallee und Ramke als

„Biotopverbund (linienförmig)“ festgelegt. Nördlich ist die B217 als „Hauptverkehrsstrasse“ festgelegt. Diese Darstellungen betreffen Bereiche in einiger Entfernung zum Plangebiet. Für den die Fläche der F-Planänderung werden keine Festlegungen getroffen.

### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover von 2016 wird der gesamte Bereich der Änderung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Der den Änderungsbereich im Süden begrenzende Wirtschaftsweg dient als Orientierung für die nördliche Grenze eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft, das weiter südlich im Bereich der Haller zum Vorranggebiet Natur und Landschaft wird. Ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft wird östlich des Änderungsbereiches die Kaiserallee festgelegt.

Mit den Festlegungen des RROP liegt die Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Widerspruch.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans (LRP) der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird. Weiterhin stellt der LRP den betreffenden Bereich als „Regional bedeutsamen Korridor“ für den Biotopverbund zwischen Deister, Haller und kleinem Deister dar. Ziel ist die Ausgestaltung dieses Korridors im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung.

Außerdem besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für die Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und die damit wesentlich für den Luftaustausch angrenzender Siedlungsbereiche sind.

Das Landschaftsbild bzw. der Landschaftsteilraum für den Änderungsbereich wird gemäß Landschaftsrahmenplan mit einer geringen Bedeutung dargestellt.

### **Landschaftsplan (LP)**

Der Landschaftsplan der Stadt Springe von August 1996 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Acker, i.d.R. basenreicher Tonacker“ dar und wird der Kategorie „Ebene bis leicht hügelige Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens mit Ausnahme der Gewässerauen“ zugeordnet (Ziele gem. Entwicklungskonzept: Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Schwerpunkt an Wildsäumen und an Fließgewässern, Herstellung von Feldgehölzen mit Anbindung an Waldmäntel benachbarter Bereiche sowie an zu schaffenden Grünlandflächen,

Angebot von Rad- und Wanderwegen zur Entzerrung der Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende).

### **3. Planungskonzept**

#### **3.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung**

Im Zuge der geplanten Betriebs- und Produktionserweiterung eines großen Unternehmens südlich der Kernstadt in den nächsten Jahren ebenso wie durch die zu erwartende Ausweisung von Neubaugebieten in der Kernstadt ist die Erweiterung der Abwasserreinigungskapazität in Springe erforderlich. Da eine Erweiterung des vorhandenen Standortes wegen der Nähe zu Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss ein zusätzlicher Standort zunächst rechtlich abgesichert werden.

Der Ausgleich für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann mit Ausnahme der Beeinträchtigung mehrerer Brutreviere der Feldlerche voraussichtlich innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Der Ausgleich der Beeinträchtigung der Feldlerche macht externe Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

#### **3.2 Gegenstand der Änderung**

Die 34. Änderung des FNP beinhaltet folgende Einzeländerungen:

Die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft wird dahingehend geändert, dass sie zukünftig als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Kläranlage dargestellt wird.

#### **3.3 Alternative Standorte**

An einen Standort für eine Kläranlage werden vielfältige Anforderungen gestellt. Z.B. muss die Lage topografisch eher niedrig in der Nähe eines Fließgewässers liegen und es sollten u.a. möglichst keine Wohnnutzungen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist die Auswahl alternativer Standorte sehr stark eingeschränkt. Die gewählte Fläche ist daher als optimaler Standort anzusehen.

### **3.4 Kampfmittel**

Da im Stadtgebiet von Springe vereinzelt der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg besteht, hat die Stadt Springe eine flächendeckende Auswertung der alliierten Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vorliegen. In Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) bestehen keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

## **4. Auswirkungen der Planung**

### **4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen**

Durch die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Kläranlage werden die Voraussetzungen für die Bebauung dieser Fläche geschaffen. Dadurch gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

Auf der Planungsebene des FNP wird davon ausgegangen, dass sich die Änderungen der Darstellungen verträglich in die Umgebung einfügen werden. Die von dem Klärwerk zu erwartenden Emissionen, sowie das zu erwartende Verkehrsaufkommen werden die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen.

### **4.2 Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter**

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung werden Eingriffe in verschiedene Schutzgüter vorbereitet. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird davon ausgegangen, dass diese Eingriffe mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Änderungsbereiches ausgeglichen werden können. Genaueres hierzu steht im Umweltbericht. Es wird angestrebt, eine weitgehend autarke Stromversorgung der Kläranlage über die Nutzung der Sonnenenergie zu erreichen.

### **4.3 Überflutungsschutz und Umgang mit dem Oberflächenwasser**

Das Plangebiet befindet sich zwar in der Nähe des Fließgewässers der Haller, liegt aber so hoch, dass mit einer Überflutung nicht zu rechnen ist.

Das anfallende Oberflächenwasser verbleibt grundsätzlich auf dem Grundstück (Versickerung). Da die Versickerungsfähigkeit des Bodens eher gering ist, ist das Oberflächenwasser sofern notwendig zu sammeln und geordnet zu versickern. Eine Kontamination des Oberflächenwassers durch ungeklärte Abwässer wird baulich verhindert. Das Oberflächenwasser, das durch verschmutzte Verkehrsflächen verunreinigt wird, wird dem Reinigungsprozess zugeführt. Das Oberflächenwasser, das auf den Grünflächen anfällt, wird in geeigneten Anlagen (z.B. Mulden) gesammelt und dort versickert.

Aufgrund der Flächengröße ist ein Überflutungsnachweis zu erbringen. Dies wird erfolgen sobald das bauliche Konzept feststeht.

## 5. Verfahren

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 beschlossen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Klärwerk Große Höhe) aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am ..... im Rahmen einer Bürgeranhörung im ..... Springe statt. Zu dieser Veranstaltung sind ... Bürger erschienen. Es wurden folgende Anregungen vorgebracht:

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum ..... aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am ..... beraten hat.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Springe und der

Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Springe und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit ..... Stellungnahmen zur Planung ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Anregungen und Hinweise eingegangen:

|                               |
|-------------------------------|
| <b>Feststellungsbeschluss</b> |
|-------------------------------|

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung aller Belange und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am ..... den Feststellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadtteil Springe gefasst und gemäß § 5 (5) BauGB die Begründung als solche beschlossen.

Springe,

.....  
Bürgermeister  
(Springfeld)

## **Teil 2 – Umweltbericht**